

Synopse zur Änderung der Satzung der Stadt Genthin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ vom 26.11.2015, zuletzt geändert am 22.09.2020

Ursprungsfassung	6. Änderungssatzung (Beschlussvorlage 2019-2024/SR-144)	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">§ 4 – Umlageschuldner</p> <p>(1) Schuldner der Umlage ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.</p> <p>(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.</p> <p>(3) Sind die Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zur Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden kann. Dies ist der Fall, wenn weder Person noch Adresse des Umlageschuldners unter Heranziehung sämtlicher grundstücksbezogener Unterlagen festgestellt werden kann.</p> <p>(4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Umlageschuldner</p> <p>§ 4 Abs. 3 bis 5 werden wie folgt neu gefasst: § 4 Abs. 6 wird neu hinzugefügt</p> <p>(3) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraums die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.</p> <p>(4) Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 oder 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu. Ein Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass</p>	<p>§ 4 Abs. 1 und 2 der Ursprungsfassung bleiben unverändert</p> <p>§ 1 der 6. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft</p>

<p>(5) Geht innerhalb des Erhebungszeitraumes nach § 5 Abs. 1, Satz 2 das Eigentumsrecht, das jeweilige Recht nach Abs. 1, 2 und 3 auf einen anderen über, trifft die Umlage den jeweiligen Rechtsinhaber für den Zeitraum, in welchem er das Recht am Grundstück inne hat.</p>	<p>der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) Satz 1, Satz 2 KAG LSA.</p> <p>(5) Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Abs. 4 begründet keine eigene Umlagepflicht</p> <p>(6) Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. Mehrere Umlageschuldner nach Abs. 3 werden nebeneinander für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie fallenden zeitlichen Anteils gemäß Abs. 3 Satz 2 in Anspruch genommen.</p>	
<p>§ 7 – Umlagesatz</p> <p>(1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2019 als Flächenbeitragssatz 0,00123840 €/m² (12,3840 €/ha) Grundstücksfläche. Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2019 0,002090 €/m² (20,90 €/ha).</p> <p>Der Flächenbeitrag beinhaltet gem. § 2 dieser Satzung Verwaltungskosten in Höhe von 0,00018372 €/m² (1,8372 €/ha)</p>	<p>§ 2 Umlagesatz</p> <p>§ 7 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>(1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2020 als Flächenbeitragssatz 0,001259 €/m² (12,5925 €/ha) Grundstücksfläche. Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2020 0,002121 €/m² (21,21 €/ha).</p> <p>Der Flächenbeitrag beinhaltet gem. § 2 dieser Satzung Verwaltungskosten in Höhe von 0,00018936 €/m² (1,8936 €/ha)</p>	<p>§ 2 der 6. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 0.01.2020 in Kraft</p>